



Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) des Schachverbandes Württemberg e. V.

(in der Fassung nach dem Verbandstag vom 17.06.2023, mit Änderungen des Erweiterten Präsidiums vom 03.02.2024, 20.07.2024 und 08.02.2025)

Vorwort

Die folgenden Bestimmungen dienen gemäß § 16 der Satzung der einwandfreien Abwicklung des Spielbetriebs im Verbandsgebiet. Die Spiele sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	3
§ 1 Spielbetrieb.....	3
§ 2 Spielleitung – Zuständigkeit.....	4
§ 3 Spielleitung – Aufgaben	4
§ 4 Schiedsrichter	4
§ 5 Spielberechtigung.....	5
§ 6 Teilnahmeberechtigung.....	5
§ 7 Spielgemeinschaften.....	6
§ 8 Spielweise und Spielregeln	6
§ 9 Ausrichtung und Durchführung der Turniere – Turnierregeln.....	7
§ 10 Rechtsbestimmungen, Strafbestimmungen, Schiedsverfahren.....	7
II Württembergische Mannschaftsmeisterschaften (WMM).....	7
§ 11 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung.....	7
§ 12 Mannschaftsmeldung.....	8
§ 13 Mannschaftsführer.....	9
§ 13 a Allgemeine Verhaltensregeln	9
§ 14 Durchführung der Wettkämpfe.....	10
§ 15 Punktwertung	10
§ 16 Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM).....	11
§ 17 Württembergische Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (WFMM).....	11
III Einzelturniere	12
§ 18 Württembergische Einzelmeisterschaft – Masters (WEM-M).....	12
§ 19 Württembergische Einzelmeisterschaft – Kandidatenturnier (WEM-KT).....	13
§ 20 Württembergische Einzelmeisterschaft – Offenes Turnier (WEM-OT)	14
§ 21 Württembergische Einzelmeisterschaft – Junioren U25 (WEM-U25).....	14
§ 22 Sonstige Turniere	14
§ 23 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaften (WFEM)	14
§ 24 Württembergische Senioren-Einzelmeisterschaft (WSEM – 50+/65+)	15
IV Jugendmeisterschaften	15
§ 25 Jugendmeisterschaften.....	15
V Pokalmeisterschaften.....	16
§ 26 Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP).....	16
§ 27 Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP).....	17
VI Blitz- und Schnellschachmeisterschaften.....	17



Die Wettkampf- und Turnierordnung

§ 28 Anzuwendende Regeln.....	17
§ 29 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Blitz (WMM-Blitz)	18
§ 30 Württembergische Einzelmeisterschaft – Blitz (WEM – Blitz)	18
§ 31 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Blitz (WFEM – Blitz).....	19
§ 32 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Schnell (WMM – Schnell)	19
§ 33 Württembergische Einzelmeisterschaft – Schnell (WEM – Schnell).....	19
§ 34 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Schnell (WFEM – Schnell)	19
VII Anhang.....	20
§ 35 Befristete Änderungen.....	20
VIII Historie	20



I Allgemeines

§ 1 Spielbetrieb

(1) Im Schachverband Württemberg e.V. (im folgenden SVW genannt) werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:

(2) Mannschaftsmeisterschaften (jährlich) (Abschnitt II):

- Oberliga
- Verbandsliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Kreisklasse, A-Klasse, B-Klasse und eventuelle weitere Klassen
- Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM) (§ 16)
- Württembergische Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (WFMM) (§ 17)

(3) Einzelturniere (jährlich) (Abschnitt III):

- Württembergische Einzelmeisterschaft – Masters (WEM-M) (§ 18)
- Württembergische Einzelmeisterschaft – Kandidatenturnier (WEM-KT) (§ 19)
- Württembergische Einzelmeisterschaft – Offenes Turnier (WEM-OT) (§ 20)
- Württembergische Einzelmeisterschaft – Junioren U25 (WEM-U25) (§ 21)
- Sonstige Turniere (§ 22)
- Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaften (WFEM) (§ 23)
- Württembergische Senioren-Einzelmeisterschaft (WSEM – 50+/65+) (§ 24)
- Bezirksturniere
- Kreisturniere

(4) Jugendmeisterschaften (Abschnitt IV)

(5) Pokalmeisterschaften (jährlich) (Abschnitt V):

- Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP) (§ 26)
- Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP) (§ 27)

(6) Blitzmeisterschaften (jährlich) (Abschnitt VI):

- Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Blitz (WMM-Blitz) (§ 29)
- Württembergische Einzelmeisterschaft – Blitz (WEM – Blitz) (§ 30)
- Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Blitz (WFEM – Blitz) (§ 31)

(7) Schnellschachmeisterschaften (jährlich) (Abschnitt VI):

- Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Schnell (WMM – Schnell) (§ 32)
- Württembergische Einzelmeisterschaft – Schnell (WEM – Schnell) (§ 33)
- Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Schnell (WFEM – Schnell) (§ 34)

(8) ¹Die Württembergische Schachjugend regelt ihren Spielbetrieb in einer eigenen Turnierordnung.

(9) ¹Das Spieljahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

§ 2 Spielleitung – Zuständigkeit

(1) ¹Der Verbandsspielausschuss ist die zuständige Spielleitung für die Oberliga, Verbandsliga, Internationales Meisterturnier, Kandidatenturnier, das offene württembergische Turnier, Juniorenmeisterschaft, Einladungsturnier, Schnellschachmeisterschaft, Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Verbandsebene. ²Der Verbandsspielausschuss ist gehalten, für jeden Kalendermonat in der Regel ein Wochenende zu benennen, das von Mannschaftskämpfen freizuhalten ist. ³Der Verbandsspielausschuss ist im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium berechtigt, in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Höherstufung einer Mannschaft auf einen Antrag hin vorzunehmen.

(2) ¹Der Referent / die Referentin für Frauenschachsport ist die zuständige Spielleitung für alle offiziellen Frauenturniere des SVW.

(3) ¹Der Referent für Seniorenschach ist die zuständige Spielleitung für die Seniorenmeisterschaft und Senioren-Mannschaftsmeisterschaft.

(4) ¹Die Bezirksspielleitung ist die zuständige Spielleitung für Landesliga, Bezirksliga, Bezirksturniere und für Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Bezirksebene.

(5) ¹Die Kreisspielleitung ist die zuständige Spielleitung für Kreisklasse, A-Klasse, B-Klasse und eventuelle weitere Klassen, Kreisturniere und Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Kreisebene.

(6) ¹Auf Bezirks- und Kreisebene ist eine Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zulässig.

§ 3 Spielleitung – Aufgaben

(1) ¹Der zuständigen Spielleitung obliegt die rechtzeitige Ausschreibung der Turniere, die Festlegung der Spieltermine, die Festlegung der Meldetermine, die Festlegung der Bedenkzeit, die Auslosung der Paarungen bei Mannschaftsmeisterschaften, die Erteilung der Teilnahmeberechtigungen und die eventuelle Erhebung eines Start- und Reuegeldes sowie weiterer Gebühren.

(2) ¹Die Spielleitungen sind gehalten, die vom Verbandsspielausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Wochenenden in der darauffolgenden Saison von Mannschaftskämpfen freizuhalten.

(3) ¹Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Klasse, sind die Wettkämpfe dieser Mannschaften untereinander in den ersten Runden auszutragen.

§ 4 Schiedsrichter

(1) ¹Die Mannschaftskämpfe der Oberliga werden von neutralen Schiedsrichtern geleitet, die mindestens eine gültige regionale Schiedsrichterlizenz und ELO-Zulassung besitzen. ²Diese haben Anspruch auf ein Tagegeld, dessen Höhe vom Verbandsspielausschuss festgelegt wird, Fahrtkostenerstattung und Erstattung wettkampfbezogener Auslagen, die auf Antrag vom Schatzmeister des SVW erstattet werden. ³Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(2) ¹Bei Mannschaftskämpfen in der Verbandsliga und allen niedrigeren Klassen wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt. ²Der Platzverein ist dafür verantwortlich, einen regelkundigen Schiedsrichter zu stellen. ³In der Verbandsliga muss der eingesetzte Schiedsrichter mindestens eine gültige Verbandsschiedsrichterlizenz besitzen. ⁴Kommt der zuständige Verein dem nicht nach, wird eine Strafe in Höhe eines Tagegeldsatzes für einen regionalen Schiedsrichter fällig. ⁵Dieser ist verpflichtet, die FIDE-Regeln und die WTO jeweils in ihrer aktuellen Fassung mitzuführen und in Zweifelsfällen zu konsultieren. ⁶Schiedsrichter kann auch ein Spieler der gastgebenden Mannschaft sein. ⁷Falls keine ausdrückliche Namensnennung erfolgt, gilt der Mannschaftsführer als bestimmt. ⁸Der (spielende) Schiedsrichter darf im Falle einer erforderlichen Regelung an einem anderen Brett seine Uhr neutralisieren und diese nach seiner Entscheidung wieder in Gang setzen. ⁹Entsteht ein Streitfall über seine eigene Partie, so muss der Schiedsrichter zur Entscheidung einen Stellvertreter benennen.

(3) ¹Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe von Assistenten bedienen, insbesondere dann, wenn er seine Funktion nicht mehr alleine wahrnehmen kann. ²Der Schiedsrichter hat das Turnier nach den Regeln der FIDE und dieser WTO zu leiten, insbesondere:

- die Uhren zu den von der Spielleitung festgesetzten Zeiten in Gang zu setzen;
- über die Zeitnotphase zu wachen und festzustellen, ob Spieler ihre Bedenkzeit überschritten haben;
- die während des Turniers getroffenen Entscheidungen durchzusetzen.

³Bei allen Strafmaßnahmen hat der Schiedsrichter den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(4) ¹Die Spielleitung kann im Bedarfsfall auf Kosten der für die Durchführung zuständigen Organisationseinheit einen neutralen Schiedsrichter einsetzen.

(5) ¹Ein Verein kann die Einsetzung eines neutralen Schiedsrichters verlangen, muss dies aber rechtzeitig bei der Spielleitung beantragen und die Schiedsrichterkosten (Tagegeld und Fahrtkosten wie bei Oberliga-Schiedsrichtern) übernehmen.

(6) ¹Die Schiedsrichterordnung (SRO) des SVW ist Bestandteil der WTO und regelt weitere Details.

§ 5 Spielberechtigung

(1) ¹Zu allen offiziellen Wettkämpfen innerhalb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung besitzen.

(2) ¹Die Spielberechtigungsordnung (SBO) des SVW ist Bestandteil der WTO und regelt weitere Details.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

(1) ¹An offiziellen Meisterschaften des SVW, seiner Untergliederungen und der WSJ darf ein Spieler nur für den Verein teilnehmen, bei welchem er eine Spielberechtigung besitzt. ²Ein Spieler kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Kreis, Bezirk, Landesverband) teilnehmen. ³Ausnahmen sind:

- a) die Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM) (vgl. § 16),
- b) die Württembergische Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (WFMM) (vgl. § 17),
- c) Spieler, die in Spielgemeinschaften (§ 7) gemeldet werden oder
- d) Turniere bei welchen es diese WTO explizit regelt.

(2) ¹Für jedes Turnier wird die grundlegende Teilnahmeberechtigung (Qualifikation) durch diese WTO geregelt.

(3) ¹Die endgültige Teilnahmeberechtigung wird von der zuständigen Spielleitung erteilt, wenn der Qualifikant die jeweiligen Anforderungen dieser WTO oder der Ausschreibung erfüllt.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(4) ¹Für die Erteilung von Teilnahmeberechtigungen ist die Überprüfung der Spielberechtigung Voraussetzung. ²Bei Turnieren, die den Spielberechtigungstermin im Sommer überschreiten, ist der erste Spieltag maßgeblich.

(5) ¹Die Teilnahmeberechtigung kann in begründeten Fällen durch die zuständige Spielleitung entzogen werden.

§ 7 Spielgemeinschaften

(1) ¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden. ²Bei einer Spielgemeinschaft handelt es sich um eine Kooperation zwischen zwei Vereinen, ohne dass hiermit eine eigene Körperschaft entsteht. ³Diese Spielgemeinschaft besteht aus Spielern beider Vereine.

(2) ¹Diese Spielgemeinschaft erhält dann in der Regel einen Doppelnamen beider Vereine. ²Die Vereine verständigen sich darauf, welcher Verein beim Staffelleiter den Antrag stellt, eine seiner Mannschaften in eine Spielgemeinschafts-Mannschaft umzuwandeln, für die er weiterhin alle Rechte und Pflichten wahrnimmt (Hauptverein), und somit die Außenvertretung der SG übernimmt. ³Der Hauptverein wird bei der Nennung der Spielgemeinschaft an erster Stelle, der andere Verein (Zweitverein) an zweiter Stelle genannt. ⁴Der Zweitverein teilt dem Hauptverein verbindlich mit, welche seiner Spieler als Stammspieler und welche als Ersatzspieler gemeldet werden dürfen.

(3) ¹Für Aufstieg und Abstieg der Spielgemeinschaft gelten die allgemeinen Regelungen. ²Ein Aufstieg einer Spielgemeinschaft aus der Kreisklasse ist ausgeschlossen.

(4) ¹Für die Spielgemeinschaft und ihre Spieler gilt § 12 mit der Maßgabe, dass sie jeweils eine Mannschaft in beiden die Spielgemeinschaft bildenden Vereinen ist. ²Für den Zweitverein ist sie wie eine zusätzliche Mannschaft zu betrachten.

(5) ¹Der zuständige Staffelleiter bestätigt den Antrag des Hauptvereins auf die Bildung der Spielgemeinschaft für die nachfolgende Spielzeit. ²Die Bestätigung bleibt für weitere Spielzeiten bestehen, wenn sie nicht von einem die Spielgemeinschaft bildenden Verein aufgekündigt wird. ³In diesem Fall behält der Hauptverein die Spielberechtigung in der aktuellen Klasse der Spielgemeinschaft.

(6) ¹Zieht ein Verein seine Spieler nach Beginn der Spielzeit aus der Spielgemeinschaft zurück, behält der andere Verein allein die Teilnahmeberechtigung in der aktuellen Klasse der Spielgemeinschaft.

§ 8 Spielweise und Spielregeln

(1) ¹Auf alle Turniere des SVW sind die Regeln der FIDE anzuwenden, soweit sie im Deutschen Schachbund gelten.

(2) ¹Alle Partien müssen am Brett beendet werden. ²Eine Abschätzung ist nicht zulässig. ³Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft nach der Auslosung, aber vor dem Beginn der Spiele zurück, so wird neu ausgelost, wenn dadurch die Anzahl der Runden verringert wird. ⁴**Sofern der Spieler oder die Mannschaft bei einem Rundenturnier nach dem Beginn der Spiele zurück- oder nicht mehr antreten, werden die Partien bzw. Mannschaftskämpfe gestrichen und nicht gewertet, wenn weniger als 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden.** ⁵Die DWZ-Auswertung bleibt hiervon unberührt. ⁶**Wenn mindestens 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden, werden die nicht gespielten oder nicht beendeten Partien bzw. Mannschaftskämpfe als kampflös verloren (Partieresultat jeweils -:+) und für die Gegenpartei als kampflös gewonnen (Partieresultat jeweils +:-) gewertet.**



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(3) ¹Die Bedenkzeit beträgt in Ober- / Verbandsliga; Meister- / Kandidatenturnier, bei den Frauenmannschafts- und Einzelmeisterschaften und bei der Pokal-Mannschafts- und Einzelmeisterschaft 90 Minuten für die ersten 40 Züge; nach der Zeitkontrolle 30 Minuten je Spieler zusätzlich für die verbleibenden Züge; zusätzlich pro Zug 30 Sekunden von Beginn an (Fischer-Modus). ²Die Bezirke und Kreise legen ihre Bedenkzeitregelungen selbstständig fest. ³Bei allen abweichenden Regelungen müssen die Kriterien für die DWZ-Auswertung der Partien beachtet werden.

§ 9 Ausrichtung und Durchführung der Turniere – Turnierregeln

(1) ¹Bei allen Einzelturnieren und Mannschaftskämpfen herrscht im Spielbereich absolutes Rauchverbot.

(2) ¹Bei allen Einzelturnieren und Mannschaftskämpfen ist Spielerinnen und Spielern der Konsum von Alkohol untersagt, Alkoholische Getränke dürfen nicht in den Spielbereich mitgebracht werden.

(3) ¹Bei Mannschaftskämpfen und Einzelturnieren mit Turnierbedenkzeit besteht für zu spät kommende Spieler eine zulässige Verspätungszeit von 30 Minuten. ²Die zulässige Verspätungszeit beginnt mit dem von der Spielleitung (§ 2) offiziell angesetzten Spielbeginn. ³Die Ausschreibung einer Veranstaltung kann eine andere zulässige Verspätungszeit festlegen.

§ 10 Rechtsbestimmungen, Strafbestimmungen, Schiedsverfahren

(1) ¹Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit, Vorverfahren und Strafbestimmungen zur Ausführung der WTO sind in der Schiedsordnung geregelt.

II Württembergische Mannschaftsmeisterschaften (WMM)

§ 11 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung

(1) ¹Die Oberliga spielt mit zehn Mannschaften. ²Die Siegermannschaft erhält den Titel "Mannschaftsmeister von Württemberg 20..", erhält für die Dauer eines Jahres das Meisterbrett von Württemberg sowie eine Urkunde und steigt in die Baden-Württemberg-Liga auf. ³Es steigen so viele Mannschaften aus der Oberliga ab, dass die Oberliga in der darauffolgenden Saison, unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Baden-Württemberg-Liga, mit zehn Mannschaften spielt. ⁴Der Verbandsspielausschuss kann zentrale Endrunden beschließen.

(1a) Aus besonderem Anlass kann im Einzelfall der Verbandsspielausschuss hinsichtlich des Aufstiegs der Siegermannschaft der Oberliga in die Baden-Württemberg-Liga eine abweichende Regelung treffen. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums.

(2) ¹Die Verbandsliga spielt in zwei Gruppen. ²Je drei Bezirke werden zu einer Gruppe zusammengefasst, und zwar: die Gruppe Nord, bestehend aus den Bezirken Stuttgart, Unterland und Ostalb; die Gruppe Süd, bestehend aus den Bezirken Neckar-Fils, Alb-Schwarzwald und Oberschwaben. ³Jede Verbandsligagruppe spielt mit zehn Mannschaften. ⁴Die beiden Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. ⁵Aus jeder Verbandsligagruppe steigen vier Mannschaften ab. ⁶Steigt in eine Verbandsligagruppe keine oder eine Mannschaft aus der Oberliga ab, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. ⁷Steigen in eine Verbandsligagruppe drei oder vier Mannschaften ab, so spielt diese Verbandsligagruppe in der nächsten Saison mit mehr als zehn Mannschaften. ⁸Es gilt dann folgende Abstiegsregelung: in einer elf bzw. zwölf Mannschaften umfassenden Gruppe steigen fünf Mannschaften ab.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(3) ¹Zurückgezogene Mannschaften gelten als Absteiger aus ihrer Klasse. ²Sie sind in der nachfolgenden Saison in der darunterliegenden Klasse teilnahmeberechtigt, die dann mit einer Mannschaft mehr spielt. ³Verzichtet eine zurückgezogene Mannschaft auf ihre Teilnahmerechtigung in der darunterliegenden Klasse verliert sie ihre Teilnahmerechtigung ganz. ⁴Wird eine Mannschaft nach dem 01.06. jedes Jahres, jedoch vor der 1. Runde, zurückgezogen, bleibt ihr Platz unbesetzt und am Ende des folgenden Spieljahres vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

(4) ¹Verzichtet ein Aufsteiger auf den Aufstieg, steigt der erste Nichtaufsteiger als Nachrücker auf. ²Verzichtet auch der, wird die Zahl der Absteiger um 1 verringert. ³Verzichtet auch dieser steigt der 2. Nachrücker auf.

(5) ¹Die Landesliga spielt in sechs Gruppen. ²Jeder Schachbezirk hat eine Landesligagruppe, die ihm untersteht und für die er eine Abstiegsregelung zu treffen hat. ³Die Gruppensieger steigen in die Verbandsliga auf.

(6) ¹Die Bezirksliga: Die sechs Bezirke tragen ihre Mannschaftswettbewerbe selbstständig aus und regeln den Auf- und Abstieg in eigener Zuständigkeit. ²Die Kreisklasse, die A-, B- und eventuelle weitere Klassen spielen entsprechend. ³Eine Auf- und Abstiegsregelung wird von den Schachbezirken und Schachkreisen getroffen.

§ 12 Mannschaftsmeldung

(1) ¹Mannschaftskämpfe werden an acht Brettern ausgetragen. ²Der Kader einer Mannschaft besteht aus bis zu 16 Spielern in festgelegter Reihenfolge, wovon mindestens die ersten acht Spieler Stammspieler sein müssen. ³An den ersten beiden Brettern der Ober- und Verbandsliga müssen zwei der fünf wertungszahlstärksten Spieler (DWZ vor ELO) gemeldet werden. ⁴Es gelten die Zahlen des 01. August eines jeden Jahres. ⁵In der Ober- und Verbandsliga können die Kader der Mannschaften um zwei jugendliche Ersatzspieler (die zu Beginn des Kalenderjahres in dem die Saison endet das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) auf Platz 17 und 18 erweitert werden.

(2) ¹Es dürfen nur solche Spieler gemeldet oder nachgemeldet werden, für die eine Spielberechtigung für den betreffenden Verein vorliegt. ²Die Nachmeldung eines bislang nur in einer Mannschaft gemeldeten Ersatzspielers in eine weitere, rangniedere Mannschaft ist nicht möglich, wenn der Spieler in der anderen, ranghöheren Mannschaft schon mehr als dreimal nominiert (Erläuterung = auf dem Spielbericht notiert) wurde. ³Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war. ⁴Die Ummeldung eines Spielers innerhalb einer Mannschaft oder in eine andere Mannschaft ist nicht statthaft. ⁵Die Nachmeldung eines spielberechtigten Spielers kann an beliebiger Stelle der Reihenfolge erfolgen. ⁶Nachmeldungen sind nur bis zur drittletzten Runde der jeweiligen Klasse zulässig. ⁷Nachmeldungen sind in der Oberliga und in der Verbandsliga nur bis zum 31.12. möglich. ⁸Bei Nachmeldungen in der Ober- und Verbandsliga gilt § 12 Absatz (1) **Satz 3**, es gelten dann die Wertungszahlen des Nachmeldedatums. ⁹Im Laufe eines Spieljahres dürfen für eine Mannschaft zu keiner Zeit mehr als 16 Spieler nominiert sein, es sei denn es gilt § 12 Absatz (1) **Satz 5**.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(3) ¹Spieler eines Vereins dürfen (abgesehen von Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften und jugendlichen Ersatzspielern in der Ober- und Verbandsliga die auf Platz 17 und 18 gemeldet werden) für höchstens zwei Mannschaften gemeldet werden. ²Stammsspieler können nur in einer Mannschaft und als Ersatzspieler lediglich in einer ranghöheren Mannschaft gemeldet werden. (Ausnahme sind die jugendlichen Ersatzspieler entweder in der Ober- oder der Verbandsliga die auf Platz 17 und 18 gemeldet werden, diese dürfen in zwei Mannschaften als Ersatzspieler spielen). ³Nach dreimaliger Nominierung eines Spielers in einer ranghöheren Mannschaft erlischt die Teilnahmeberechtigung während des Spieljahres in der ranghöheren Mannschaft. ⁴Diese Regelung gilt nicht im Falle einer zulässigen, erfolgten Streichung des Spielers in einer rangniederen Mannschaft. ⁵Die Teilnahmeberechtigung für alle Mannschaftswettkämpfe auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene erlischt nach dreimaliger Nominierung in der 1. Schach-Bundesliga, in der 2. Schach-Bundesliga **bzw. in der Baden-Württemberg-Liga**.

(4) ¹Ein Spieler ist an einem Spieltag nur für eine Mannschaft teilnahmeberechtigt. ²**Für Mannschaftskämpfe (abgesehen von Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften) gelten Samstag und Sonntag an einem Wochenende als ein Spieltag.** ³Bei Terminverlegungen ist zusätzlich der ursprünglich angesetzte Spieltag maßgebend.

§ 13 Mannschaftsführer

(1) ¹Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer. ²**Der Mannschaftsführer kann seine Funktion auf eine andere Person übertragen.** ³**Während des gesamten Mannschaftskampfes muss pro Mannschaft eine Person mit der Funktion des Mannschaftsführers im Turnierareal anwesend sein.** ⁴Aufgaben des Mannschaftsführers sind insbesondere:

- a) nominieren der eigenen Mannschaft (die Mannschaftsnominierung muss der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung entsprechen);
- b) prüfen der gegnerischen Mannschaftsnominierung (Mannschaftsführer sind berechtigt, von den gegnerischen Spielern zu verlangen, dass sich diese durch Vorlage des Personalausweises oder sonst wie ausweisen; ist dies nicht möglich, ist das Spiel unter Vorbehalt bis zur Klärung der Identität auszutragen);
- c) Wahrnehmung des Rechts, seinen Spielern zur Abgabe oder Annahme eines Remisangebots zu raten; zur Bewertung der betreffenden Stellung darf er sich dabei nicht äußern;
- d) das Mitunterzeichnen des Spielberichts;
- e) der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft meldet das Ergebnis des Mannschaftskampfes am gleichen Tag der Spielleitung auf einem Spielberichtsvordruck; er muss das Ergebnis des Mannschaftskampfes und der einzelnen Bretter bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt melden, wenn dies verlangt wird.

(2) ¹Der Mannschaftsführer hat nicht das Recht, einem Spieler zur Stellung eines bestimmten Antrags zu raten oder selber im Namen eines Spielers Anträge zu stellen, **davon ausgenommen ist Abs. (1) Buchst. c).** ²Ergebnisabsprachen mit der gegnerischen Mannschaft sind unzulässig. ³§ 13a Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 13a Allgemeine Verhaltensregeln

(1) ¹Auch bei einem Mannschaftswettkampf führt jeder Spieler seine Partie selbständig ohne Hilfe Dritter. ²Unbeschadet von § 13 (1) Satz 2 c) ist jede Art von partiebezogenen Ratschlägen unzulässig. ³Erlaubt sind allgemeine mannschaftstaktische Empfehlungen, die auf den aktuellen Spielstand Bezug nehmen. ⁴Wer einem Spieler verbotene Ratschläge erteilt oder in anderer unzulässiger Weise einen Mannschaftswettkampf beeinflusst, kann vom Schiedsrichter entsprechend des Strafenkatalogs der aktuell gültigen FIDE-Regeln bestraft werden. ⁵In besonders schweren Fällen ist die zuständige Spielleitung berechtigt, das Punktergebnis des Mannschaftswettkampfes zu ändern. ⁶Eine persönliche Strafe gegen einen schuldlosen Spieler ist ausgeschlossen.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

§ 14 Durchführung der Wettkämpfe

(1) ¹Pflichten des gastgebenden Vereins:

- a) Bereitstellung eines geeigneten Spiellokals mit ausreichender Heizung, Beleuchtung und Belüftung;
- b) Bereitstellung von ausreichendem, geeignetem Spielmaterial;
- c) Bereitstellung von Getränken.
- d) Öffnung Spiellokal mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn

²Schwierigkeiten, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen immer zu Lasten des gastgebenden Vereins. ³Bei schweren Verstößen kann die zuständige Spielleitung das Resultat des gastgebenden Vereins kürzen und das Resultat des Gegners erhöhen.

(2) ¹Der Gastverein hat an den Brettern mit ungeraden Zahlen Weiß. ²Werden Wettkämpfe an einem neutralen Ort ausgetragen, wird der in der Paarungstabelle an zweiter Stelle genannte Verein als Gastverein behandelt.

(3) ¹Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden. ²Sind nicht genügend Ersatzspieler verfügbar, dürfen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden. ³Die schriftlich dem Schiedsrichter abgegebene Mannschaftsnominierung kann nur dann, vor ihrer Verlesung, korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht den Regelungen der WTO entspricht. ⁴Erscheint ein Spieler innerhalb einer Saison, innerhalb einer Mannschaft, zweimal nicht innerhalb der Verspätungszeit und verliert somit trotz Namensnennung kampfflos, verliert er seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft in dieser Saison.

(4) ¹Die festgelegten Termine sind einzuhalten. ²Von der zuständigen Spielleitung kann ein angesetztes Spiel in Ausnahmefällen auf einen anderen Termin verlegt werden. ³Bei einer Terminverlegung auf Antrag ist der Antragsteller dem Gegner zum Ersatz der schon entstandenen Kosten verpflichtet. ⁴Terminverlegungen sollen den Beteiligten mindestens 20 Tage vor den neuen Terminen bekannt gegeben sein. ⁵Anträge auf Terminverlegung sollen mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin gestellt werden.

(5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspiellrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Termin) des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen. ⁴Wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt muss die Spielleitung den Termin mit einer Frist von 20 Tagen festlegen.

(6) ¹Unerledigte Partien und Mannschaftskämpfe sind in jedem Fall bis zur nächsten Runde zu beenden. ²Einzelne Partien oder Mannschaftskämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

(7) ¹Die Zusammengehörigkeit einer Mannschaft soll nach außen durch gemeinsame Merkmale ersichtlich sein. ²Alle Spieler einer Oberligamannschaft sollen durch ein sichtbares, einheitliches Oberbekleidungsstück identifiziert und Ihrem Verein zugeordnet werden können. ³Sofern eine zentrale Endrunde gespielt wird, ist bei dieser Veranstaltung ein einheitliches Oberbekleidungsstück verpflichtend. ⁴Bei Verstoß legt der Spielleiter analog Schiedsordnung § 18 (3.d) eine Geldstrafe für den betreffenden Verein fest.

§ 15 Punktwertung

(1) ¹Es gilt folgende Mannschaftswertung:

- gewonnen (mehr Brettunkte als die gegnerische Mannschaft): 2 Punkte
- unentschieden (beide Mannschaften erzielen gleich viel Brettunkte): 1 Punkt
- verloren (weniger Brettunkte als die gegnerische Mannschaft): 0 Punkte.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(2) ¹Ergibt sich beim Endstand in der Tabelle Punktgleichheit mehrerer Mannschaften, entscheiden die Brettpunkte (Sieg 1, Remis ½, Verlust 0). ²Wird in der Endtabelle auch hier Gleichstand erreicht, entscheiden aus den direkten Begegnungen primär die Mannschafts-, sekundär die Brettpunkte und dann die Berliner Wertung. ³Führt auch diese zum Gleichstand, entscheidet das Los.

(3) ¹Tritt eine Mannschaft nicht an oder erscheint sie mit weniger als vier Spielern an den Brettern, ist der Kampf für sie als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten bei einem Brettpunktverhältnis 8:0 (Partieresultat jeweils +:- zugunsten des Gegners). ²Treten beide Mannschaften nicht an, wird der Kampf für beide als verloren gewertet (Partieresultat jeweils -:-, Gesamteresultat 0:0). ³Bei fehlerhafter Reihenfolge haben alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte Spieler ihre Partien verloren (Partieresultat jeweils -:+). ⁴Wird bei einer Spielverlegung ein Spieler am ursprünglichen und am verlegten Spieltag in zwei Mannschaften nominiert, gilt er in der Mannschaft als falsch nominiert, welche zum späteren Termin spielt, alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte Spieler haben ihre Partien verloren (Partieresultat jeweils -:+). ⁵Dies muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden. ⁶Die DWZ-Auswertung erfolgt jedoch auf Grundlage der realen Partieergebnisse.

(4) ¹Nominiert eine Mannschaft auf dem Spielbericht einen oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Spieler, ist der Mannschaftskampf für sie mit 0:8 als verloren und für den Gegner mit 8:0 als gewonnen zu werten (Partieresultat jeweils +:- zugunsten des Gegners). ²Dies muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden. ³Wird ein Spieler am selben Spieltag (außer bei Spielverlegung, siehe § 15 (3) Satz 4) in zwei verschiedenen Mannschaften nominiert, gilt er in der Mannschaft als teilnahmeberechtigt, in der er tatsächlich gespielt hat, ansonsten nur in der rangniedrigeren Mannschaft.

(5) ¹Besetzt eine Mannschaft ein Brett nicht, wird die Partie an diesem Brett für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet (Partieresultat -:+). ²Besetzen beide Mannschaften das gleiche Brett nicht, wird dieses Brett für den Kampf nicht gewertet (Partieresultat -:-).

(6) ¹Bei jedem von einer Mannschaft entweder durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft oder durch Nominierung von einem oder mehreren nicht teilnahmeberechtigten Spielern in der gegnerischen Mannschaft mit 8:0 gewonnenem Kampf müssen in der Abschlusstabelle bis zu 3½ Brettpunkte abgezogen werden, wenn es sich um Titel, Auf- oder Abstieg handelt und Mannschaften dadurch nach Brettpunkten gleichziehen können, jedoch bleiben mindestens die tatsächlich erspielten Brettpunkte erhalten.

(7) ¹Wenn die Mannschaftsstärke laut Ausschreibung weniger als acht Spieler beträgt, sind alle vorgeannten Punkte analog anzuwenden.

§ 16 Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM)

(1) ¹Die Meisterschaft wird jährlich verbandsweit ausgetragen. ²Es dürfen Spielgemeinschaften gebildet werden.

(2) ¹Der Bernhard Krüger Wanderpokal wird an den besten Spieler der württembergischen Auswahl bei der Deutschen Senioren-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände vergeben. ²Unabhängig von Mannschaft, Altersklasse oder Brettnummer erhält derjenige Spieler oder diejenige Spielerin den Pokal, mit den am meisten erzielten Punkten, der höchsten Anzahl an Gewinnpartien und im Fall eines Gleichstandes derjenige mit dem höchsten Quotient aus DWZ-Gegnerdurchschnitt dividiert durch eigene DWZ des Spielers.

§ 17 Württembergische Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (WFMM)

(1) ¹Die Anzahl der Mannschaften in den Frauen-Mannschaftsmeisterschaften ist von der Zahl der Meldungen abhängig. ²Den Spielplan, die Spielpaarungen und einen eventuellen doppelrunden Spielmodus legt der Referent für Frauenschachsport in Abhängigkeit der Meldungen fest.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(2) ¹Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft vier Stammspielerinnen und bis zu 12 Ersatzspielerinnen. ²Nach diesem Termin kann die Meldung nicht mehr geändert oder ergänzt werden. ³Es dürfen pro Runde höchstens zwei Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung nominiert werden. ⁴Gastspielgenehmigungen werden nur anerkannt, wenn der abgebende Verein selbst keine Mannschaft im Spielbetrieb der Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (Württembergische Frauen-Mannschaftsmeisterschaft, Frauen-Regionalligen, Frauen-Bundesligen) gemeldet hat. ⁵Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung ändert nicht die Vereinszugehörigkeit. ⁶Wenn ein Verein für eine Spielerin eine Gastspielgenehmigung erteilt, bleibt diese Spielerin weiterhin Vereinsmitglied und startet in Einzelmeisterschaften, Einladungsturnieren, Mannschaftskämpfen der Männer, der männlichen bzw. weiblichen Jugend und bei der Frauen-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände als Vertreterin ihres Heimatvereines. ⁷Die Spielerin, die von ihrem Verein eine Gastspielgenehmigung für eine andere Frauen-Vereins-Mannschaft erhält, ist aber im Bereich der Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (auch Blitz) nur noch für den Gastverein spielberechtigt.

(3) ¹Jede Mannschaft besteht aus vier Spielerinnen. ²Es müssen mindestens zwei Spielerinnen zu einem Mannschaftskampf antreten.

(4) ¹Wenn es um Meisterschaft, Auf- oder Abstieg geht, entscheidet bei Punkt- und Brettpunktgleichheit ein Stichkampf bzw. Rundenturnier. ²Termin und Ort der Stichkämpfe werden von der Spielleitung bestimmt. ³Die Farbverteilung wird ausgelost. ⁴Ergibt sich nach dem Stichkampf weiterhin Gleichstand, entscheiden in dieser Reihenfolge:

- a) die Berliner Wertung,
- b) das höchste gewonnene Brett,
- c) das Los

⁵Gibt es bei dem Rundenturnier mehrerer Mannschaften wiederum Punkt- und Brettpunktgleichheit, entscheidet

- a) die Summe der Berliner Wertungen aus den einzelnen Begegnungen,
- b) das Los

III Einzelturniere

§ 18 Württembergische Einzelmeisterschaft – Masters (WEM-M)

(1) ¹Eine aktive Spielberechtigung für den Schachverband Württemberg (SVW) ist für die Teilnahmeberechtigung nicht erforderlich. ²Teilnahmeberechtigt sind Spieler aller FIDE-Nationen. ³Spieler, die nicht unter deutscher Flagge spielen, sollen in Württemberg wohnen oder zumindest spielen.

(2) ¹Das Turnier hat 10 Teilnehmer und wird als Rundenturnier mit 9 Runden gespielt. ²Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Die drei Bestplatzierten aus dem Vorjahr, welche eine aktive Spielberechtigung für den SVW besitzen;
- b) Die zwei Erstplatzierten aus dem Kandidatenturnier des Vorjahres, welche eine aktive Spielberechtigung für den SVW besitzen;
- c) Ein Spieler, der eine aktive Spielberechtigung für den SVW besitzt und der eine Wildcard vom Verbandsspielausschuss erhält. Vorschlagsrecht für Talente U25 haben der Leistungssportreferent, die GKL und der WSJ-Spielleiter.
- d) Einladungsspieler, die eine Wildcard vom Verbandsspielausschuss erhalten, bis die vorgeschriebene Teilnehmerzahl erreicht ist.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

³Der Mittelwert der Turnierwertungszahlen soll eine IM-Titelnorm ermöglichen. ⁴Einladungsspieler nach (2) d) sollen zum Zeitpunkt der Einladung eine ELO größer 2200 erfüllen. ⁵Der Verbandsspielausschuss ist bei der Verteilung der Wildcards dazu angehalten, durch die Auswahl der Spieler die FIDE-Anforderungen für Normenturniere in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (Anzahl der Föderationen und Anzahl der Titel). ⁶Werden vorqualifizierte Plätze nicht wahrgenommen, vergibt der Verbandsspielausschuss weitere Wildcards, bis die vorgeschriebene Teilnehmerzahl erreicht ist, Nachrücker gibt es nicht.

(3) ¹Der Sieger erhält den Titel „Master von Württemberg“. ²Bei Punktgleichheit entscheidet, der direkte Vergleich der punktgleichen Spieler, die Anzahl der gewonnenen Partien, die Feinwertung nach Sonnenborn-Berger. ³Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, werden zunächst 2 Schnellpartien mit 15 Minuten + 5 Sekunden pro Zug gespielt. ⁴Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, so wird eine Armageddon-Partie gespielt. ⁵Die Farben hierzu werden vom Schiedsrichter ausgelost.

(4) ¹Die bestplatzierten Spieler, welche die Anforderungen für die Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllen, sind im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft Kandidatenklasse (DEM-K), zur Teilnahme für den SVW berechtigt. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB. ³Im Falle von Punktgleichheit gilt der gleiche Tiebreak wie beim Turniersieg, siehe (4). ⁴Der bestplatzierte Spieler, der eine aktive Spielberechtigung für den SVW besitzt, wird „Württembergischer Meister 20..“.

(5) ¹Das Turnier wird mit Preisgeld ausgestattet, das der Verbandsspielausschuss im Rahmen des Haushaltsplans festsetzt. ²Bei Teilnehmern der deutschen Meisterschaft wird ein vom Verbandsspielausschuss zu definierender Anteil des Preisgeldes erst mit Beginn der Teilnahme an der deutschen Meisterschaft ausbezahlt. ³Teilnehmer der deutschen Meisterschaft erhalten das Startgeld, die Übernachtungskosten und die Fahrtkosten vom SVW erstattet.

(6) ¹Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.

(7) ¹Die Auslosung der Startplätze nimmt das zuständige Mitglied des Verbandsspielausschusses oder der Verbandsspielleiter vor. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Spieler die Inhaber des GM-, IM- WGM- oder WIM-Titels sind, in der letzten Runde gegeneinander spielen.

(8) ¹Remisvereinbarungen vor dem 30. Zug sind nur mit Zustimmung des Schiedsrichters zulässig.

(9) ¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben.

(10) ¹Alles weitere, z.B. die Bedenkzeit, die Anzahl der Runden und den Zeitplan, die die Voraussetzungen der FIDE-Anforderungen für Normenturniere in der jeweils gültigen Fassung erfüllen müssen, regelt die Ausschreibung, welche vom Verbandsspielausschuss erstellt wird.

§ 19 Württembergische Einzelmeisterschaft – Kandidatenturnier (WEM-KT)

(1) ¹Alle Teilnehmer müssen die Spielberechtigung für den SVW besitzen. ²Grundsätzlich vorqualifiziert sind (maximal 34):

- a) die Absteiger aus dem **Masters**;
- b) die Plätze 3-12 des letzten Kandidatenturniers;
- c) die fünf Erstplatzierten des Offenen Württembergischen Turniers;
- d) der Pokalsieger des letzten Jahres;
- e) der Sieger der U-18-Jugendmeisterschaft des letzten Jahres;
- f) die Siegerin der Frauen-Einzelmeisterschaft;
- g) je 2 Qualifikanten aus den Bezirken;
- h) der Sieger der WJEM U25 des letzten Jahres.**



Die Wettkampf- und Turnierordnung

²Es können so viele Freiplätze vergeben werden, dass die Zahl der Spieler nicht über 34 steigt. ³Die Freiplätze werden vom Verbandsspielausschuss vergeben. ⁴Insbesondere sollen Spieler mit einer DWZ oder einer ELO-Zahl über 2000 berücksichtigt werden, der Ausrichter erhält einen Freiplatz, wenn dieser Spieler eine DWZ oder ELO größer 2000 hat.

(2) ¹Das Kandidatenturnier wird in einer Gruppe gespielt. ²Gespielt werden neun Runden nach Schweizer System.

(3) ¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben. ²In besonderen Härtefällen kann der Verbandsspielausschuss davon befreien.

(4) Bei Punktgleichheit entscheidet die Performancewertung und schließlich das Los über die Platzierung.

(5) ¹Die Bezirksmeister erhalten beim Start im Kandidatenturnier vom SVW ein Antrittsgeld, welches der Verbandsspielausschuss festlegt. ²Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.

§ 20 Württembergische Einzelmeisterschaft – Offenes Turnier (WEM-OT)

¹Das Offene Württembergische Turnier wird offen ausgetragen. ²Die Obergrenze der Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Veranstaltungsort. ³Die Reihenfolge der Zulassung der Spieler richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung. ⁴Alles weitere regelt die Ausschreibung, welche vom Verbandsspielausschuss erstellt wird. ⁵Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.

§ 21 Württembergische Einzelmeisterschaft – Junioren U25 (WEM-U25)

(1) ¹Teilnahmeberechtigt für die Juniorenmeisterschaft sind alle Spieler U25 (Stichtag ist der 01. Januar im jeweiligen Spieljahr). ²Das Turnier wird offen ausgetragen. ³Die Turnierdetails regelt die Ausschreibung, welche durch den Verbandsspielausschuss festgelegt wird. ⁴Der beste Spieler mit Spielberechtigung in Württemberg ist „Württembergischer Juniorenmeister 20..“ und ist berechtigt als württembergischer Vertreter an der deutschen Juniorenmeisterschaft teilzunehmen, wenn er die Bedingungen gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllt.

§ 22 Sonstige Turniere

¹Über die Art der Turniere, ihre Durchführung und über die Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes entscheidet der Verbandsspielausschuss. ²Es können auch Turniere im Zweijahresrhythmus und Mannschaftsturniere durchgeführt werden.

§ 23 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaften (WFEM)

(1) ¹In den Jahren vor der DFEM wird als Qualifikationsturnier für die DFEM ein Frauen-Meisterturnier (A-Turnier) durchgeführt. ²Bis sechs Teilnehmerinnen wird ein Rundenturnier gespielt, ab sieben Teilnehmerinnen fünf Runden nach Schweizer System. ³Die Siegerin des A-Turniers erhält den Titel „Württembergische Meisterin 20..“ und ist für das nächste Herren-Kandidatenturnier vorberechtigt. ⁴Die Erstplatzierten des A-Turniers sind entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss berechtigt, an der Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen (DFEM) teilzunehmen.

(2) ¹In den Zwischenjahren zum A-Turnier wird ein B-Turnier durchgeführt. ²Über den genauen Modus entscheidet der Referent / die Referentin für Frauenschach. ³Die Siegerin eines Frauen B-Turniers erhält den Titel „Württembergische Meisterin 20..“.

(3) ¹Bei Punktgleichheit entscheiden bei beiden Turnieren über die Platzierung in dieser Reihenfolge:
a) Sonneborn-Berger- bzw. Buchholz-Wertung,



Die Wettkampf- und Turnierordnung

- b) direkter Vergleich (sofern es diesen zwischen allen Betroffenen gab),
- c) zwei Entscheidungspartien mit **einer Bedenkzeit von 3 Minuten je Spielerin, zuzüglich 2 Sekunden je Zug**,
- d) das Los.

(4) ¹Voraussetzung für die Durchführung des A-Turniers sowie des B-Turniers ist die schriftliche und persönliche Meldung an das Referat Frauenschach. ²Wenn zum Meldeschluss für ein A-Turnier nicht mindestens zwei und für ein B-Turnier nicht mindestens vier Meldungen vorliegen, kann das Turnier ersatzlos entfallen oder kann die WFEM im Rahmen des Kandidaten-Turniers (vgl. WTO § 19) ausgespielt werden, wobei die bestplatzierte Spielerin den Titel „Württembergische Meisterin 20..“ und die damit verbundenen Qualifikationen erlangt.

§ 24 Württembergische Senioren-Einzelmeisterschaft (WSEM – 50+/65+)

(1) ¹Teilnahmeberechtigte für Württembergische Seniorenmeisterschaften sind Spieler, die mindestens 50 Jahre alt sind. ²Seniorenturniere werden in zwei Altersgruppen ab 50 (50+) und ab 65 (65+) Jahren ausgetragen. ³Der Ausrichter kann über eine Zusammenlegung beider Gruppen bei zu geringen Teilnehmerzahlen entscheiden. ⁴Für die Platzierung innerhalb der Seniorenturniere wird der Begriff „Nestor/Nestorin“ eingeführt. ⁵Nestoren/Nestorinnen sind Spieler/innen, die mindestens 75 Jahre alt sind. ⁶Maßgeblich für alle Altersgrenzen ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird. ⁷Die Offene Württembergische Seniorenmeisterschaft wird in einem Turnier, getrennt in die Gruppen 50+ und 65+, in neun Runden nach Schweizer System ausgetragen. ⁸Über ein gemeinsames Turnier mit dem Badischen Schachverband e.V. entscheidet der Seniorenreferent.

- a) ⁹Der bestplatzierte Teilnehmer der Gruppe 50+ erhält den Titel „Württembergischer Seniorenmeister 50+ 20..“.
- b) ¹⁰Die bestplatzierte Teilnehmerin der Gruppe 50+ erhält den Titel „Württembergische Seniorenmeisterin 50+ 20..“.
- c) ¹¹Der bestplatzierte Teilnehmer der Gruppe 65+ erhält den Titel „Württembergischer Seniorenmeister 65+ 20..“.
- d) ¹²Die bestplatzierte Teilnehmerin der Gruppe 65+ erhält den Titel „Württembergische Seniorenmeisterin 65+ 20..“.
- e) ¹³Die bestplatzierten über 75jährigen Teilnehmer/innen erhalten den Titel „Württembergische/r Nestorenmeister/in 20..“.

¹⁴Für den Fall, dass eine Württembergische Senioren-Schnellschach- oder eine Senioren-Blitz-Meisterschaft ausgetragen wird, gelten die gleichen Altersgruppen. ¹⁵Der Seniorenreferent entscheidet, ob ein Württembergisches Team an überregionalen Seniorenturnieren/Meisterschaften teilnimmt. ¹⁶Er entscheidet auch über die jeweilige Mannschaftsaufstellung.

IV Jugendmeisterschaften

§ 25 Jugendmeisterschaften

¹Gemäß § 7 der Satzung des SVW sind die Jugendlichen der Schachvereine und Schachabteilungen in der Württembergischen Schachjugend (WSJ) zusammengefasst und regeln die Durchführung der Jugendturniere in eigener Verantwortung. ²Für Turniere, die nicht auf Verbandsebene ausgetragen werden, sind die Jugendleiter der Schachbezirke und Schachkreise im Rahmen der Regelungen der WSJ zuständig.



V Pokalmeisterschaften

§ 26 Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP)

(1) ¹Jeder Bezirk stellt eine Mannschaft. ²Die beiden mitgliederstärksten Bezirke stellen je eine weitere Mannschaft. ³Zugelassen sind nur Vereinsmannschaften. ⁴Vereine mit einer Mannschaft in der Bundesliga oder 2. Bundesliga und die beiden Finalisten des Vorjahres erhalten auf Antrag einen Freiplatz; **das- selbe gilt für Vereine mit einer Mannschaft in der BW-Liga, bis zur maximalen Teilnehmerzahl von 16 Mannschaften; bei mehr Anträgen entscheidet die Platzierung der Vorsaison;** die Antragstel- lung dazu muss bis zum 31.10. erfolgen und es muss dabei die Mannschaftsmeldung eingereicht werden. ⁵Die Bezirke melden ihre Qualifikanten bis zum festgelegten Meldetermin.

(2) ¹Eine Mannschaft besteht aus **bis zu 20 Spielern, die zu Beginn der Meisterschaft auf unterster Ebene gemeldet werden müssen.** ²Die Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben, sie kann zu jedem Wett- kampf aus dem Kontingent der gemeldeten Spieler frei gewählt werden. ³Die Teilnahmeberechtigung gilt, wenn die Abmeldung eines Spielers als spielaktives Mitglied nach dem 31.05. erfolgt, bis zum Ende des Turniers, auch wenn Spieltermine nach dem 30.06. angesetzt sind. ⁴Ab- und Nachmeldungen sind mög- lich. ⁵**Ein Verein kann auf Verbandsebene mit höchstens zwei Pokal-Mannschaften teilnehmen.** ⁶**Je- der Spieler eines Vereins darf nur für eine Pokal-Mannschaft gemeldet werden.**

(3) ¹Für die Pokalmannschaftsmeisterschaft gilt nachstehender Spielplan:

- Die Vorrunde wird vom Verbandsspielausschuss so ausgelost, dass für die 1. Hauptrunde acht Mannschaften verbleiben; die Mannschaften, die in der Vorrunde gegeneinander spielen müssen, erhalten dieselbe Startnummer, allerdings mit Index a und b versehen.
- In der 1. Hauptrunde spielen:

Partie Nr. 11: Mannschaft Nr. 1 - Mannschaft Nr. 2
Partie Nr. 12: Mannschaft Nr. 3 - Mannschaft Nr. 4
Partie Nr. 13: Mannschaft Nr. 5 - Mannschaft Nr. 6
Partie Nr. 14: Mannschaft Nr. 7 - Mannschaft Nr. 8
- In der 2. Hauptrunde spielen:

Partie Nr. 21: Sieger Partie Nr. 11 - Sieger Partie Nr. 12
Partie Nr. 22: Sieger Partie Nr. 13 - Sieger Partie Nr. 14
- • In der 3. Hauptrunde spielen:

Finale:	Partie Nr. 31: Sieger Partie Nr. 21 - Sieger Partie Nr. 22
---------	--

(4) ¹Das Heimrecht für das erste Spiel wird ausgelost. ²Spelfreies Weiterkommen zählt als Heimrecht. ³In den nachfolgenden Begegnungen soll das Heimrecht, auch unter Berücksichtigung der Vorrunde, wech- seln. ⁴Bei Gleichstand erhält die Mannschaft mit der niedrigeren Startnummer Heimrecht.

(5) ¹Die Gastmannschaft hat an den Brettern eins und vier die weißen Steine. ²Die Heimmannschaft hat an den Brettern zwei und drei die weißen Steine.

(6) ¹Es hat die Mannschaft gewonnen, welche die Mehrheit der Brettunkte erreicht hat. ²Bei unentschie- denem Ausgang einer Begegnung wird die Berliner Wertung angewandt. ³**Führt auch das zu Gleich- stand, wird eine Blitzpartie mit einer Bedenkzeit von 3 Minuten je Spieler, zuzüglich 2 Sekunden je Zug, mit gleicher Aufstellung und vertauschten Farben ausgetragen.** ⁴**Bei erneut unentschiedenem Ausgang wird auch auf die Blitzpartien die Berliner Wertung angewandt.** ⁵Führt auch das zu Gleichstand, ist zwischen den Mannschaftsführern zu lösen.

(7) ¹Ein Fahrtkostenausgleich findet nicht statt.

(8) ¹Der Sieger ist Pokalmannschaftsmeister von Württemberg. ²Er vertritt zusammen mit dem Zweitplat- zierten den SVW bei der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften (DPMM).



Die Wettkampf- und Turnierordnung

§ 27 Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP)

(1) ¹Den Endkampf um den Pokalsieg auf Verbandsebene bestreiten 16 Spieler. ²**Teilnahmeberechtigt ist der Sieger des letzten WEP.** ³**Jeder Bezirk stellt zwei Teilnehmer, die restlichen drei Teilnehmer werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl aufgeschlüsselt.** ⁴In den Bezirken (ggf. Kreisen) werden Qualifikationsturniere durchgeführt, zu denen alle Spieler mit einer Spielberechtigung Zugang haben. ⁵Die Meldung der qualifizierten Spieler an die Spielleitung muss zum festgesetzten Termin mit folgenden Angaben erfolgen: Vorname, Name, aktuelle Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail. ⁶Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des meldenden Bezirks.

(2) ¹Es wird nach dem K.O.-System gespielt. ²Bei unentschiedenem Ausgang der Pokalpartie werden **zwei Blitzpartien mit einer Bedenkzeit von 3 Minuten je Spieler, zuzüglich 2 Sekunden je Zug**, gespielt. ³Besteht auch danach Gleichstand, so wird der Blitzwettkampf bis zur nächsten Gewinnpartie fortgesetzt. ⁴Vor der ersten Blitzpartie wird die Farbverteilung neu ausgelost und wechselt in den folgenden Blitzpartien.

(3) ¹Jeder Spieler erhält eine Startnummer, die vom Verbandsspielausschuss ausgelost wird. ²Es gilt dann nachstehender Spielplan:

- In der 1. Runde spielen: Partie Nr. 11: Spieler Nr. 1 - Spieler Nr. 2
Partie Nr. 12: Spieler Nr. 3 - Spieler Nr. 4 usw.
- In der 2. Runde spielen: Partie Nr. 21: Sieger Nr. 11 - Sieger Nr. 12.
Partie Nr. 22: Sieger Nr. 13 - Sieger Nr. 14 usw.
- In der 3. Runde spielen: Partie Nr. 31: Sieger Nr. 21 - Sieger Nr. 22.
Partie Nr. 32: Sieger Nr. 23 - Sieger Nr. 24.
- In der 4. Runde spielen: Partie Nr. 41: Sieger Nr. 31 - Sieger Nr. 32.

(4) ¹Die erstgenannten Spieler haben „Weiß“ und müssen reisen. ²Das Heimrecht und die Farbe für die erste Runde werden ausgelost. ³Spielfreies oder kampfloses Weiterkommen ohne Reiseaufwand zählt als Heimrecht. ⁴In den nachfolgenden Begegnungen sollen das Heimrecht und die Farbe wechseln. ⁵Bei Gleichstand erhält der Spieler mit der niedrigeren Startnummer Heimrecht und "Schwarz". ⁶Die Teilnehmer sind verpflichtet, untereinander umgehend Kontakt aufzunehmen, um Spielort und Spieltermin abzusprechen.

(5) ¹Der Pokalsieger ist für das nächste Kandidatenturnier vorberechtigt.

(6) ¹Die beiden Erstplatzierten sind berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes, an der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft (Dähne-Pokal) (DPEM) teilzunehmen.

VI Blitz- und Schnellschachmeisterschaften

§ 28 Anzuwendende Regeln

(1) ¹Bei Blitzmeisterschaften im Rundenturnier entscheidet bei Punktgleichheit und gegebenenfalls Brett-punktgleichheit:

- a) die Sonneborn-Berger-Wertung,
- b) der direkte Vergleich,
- c) **zwei Blitzpartien mit einer Bedenkzeit von 3 Minuten je Spieler, zuzüglich 2 Sekunden je Zug**, bzw. ein Rundenturnier
- d) das Los.

²Bei Schnellschachmeisterschaften entscheidet bei Punktgleichheit und gegebenenfalls Brett-punktgleichheit:



Die Wettkampf- und Turnierordnung

- a) die Buchholz-Wertung,
 - b) der direkte Vergleich (sofern es diesen zwischen allen Betroffenen gab),
 - c) **zwei Blitzpartien mit einer Bedenkzeit von 3 Minuten je Spieler, zuzüglich 2 Sekunden je Zug,**
bzw. ein Rundenturnier,
 - d) das Los.
- Im Übrigen gilt:

(2) ¹Die Blitzmeisterschaften des SVW werden nach Anhang B der FIDE-Regeln ausgetragen.

(3) ²Die Schnellschachmeisterschaften des SVW werden nach Anhang A der FIDE-Regeln ausgetragen.

§ 29 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Blitz (WMM-Blitz)

(1) ¹Die Blitz-Mannschafts-Meisterschaft wird im Rundensystem gespielt. ²Zugelassen sind nur Vereinsmannschaften. ³Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern und bis zu sechs Ersatzspielern.

(2) ¹Die Mannschaftsmeldung ist vor Beginn der Meisterschaft in festgelegter Reihenfolge abzugeben.

²Die Reihenfolge kann während der Meisterschaft nicht geändert werden ~~und zwar von der untersten Ebene an.~~ ³Nachmeldungen sind **nach dem Meldeschluss** nicht **mehr** statthaft.

(3) ¹Teilnahmeberechtigt sind:

- a) 23 Mannschaften aus den Bezirken; jeder Bezirk stellt zwei Mannschaften, die restlichen Mannschaften werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl aufgeschlüsselt;
- b) die vier bestplatzierten Mannschaften der letzten Blitzmannschaftsmeisterschaft, wenn die Mannschaftsmeldung zu Saisonbeginn (01.10.) eingereicht wurde;
- c) der ausrichtende Verein stellt eine Mannschaft.

(4) ¹Die Erstplatzierten der Blitz-Mannschafts-Meisterschaft sind, entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss, berechtigt, an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach (DBlitzMM) teilzunehmen.

§ 30 Württembergische Einzelmeisterschaft – Blitz (WEM – Blitz)

(1) ¹Die Blitz-Einzelmeisterschaft wird im Rundensystem gespielt.

(2) ¹Teilnahmeberechtigt sind:

- a) die vier Erstplatzierten der letzten Blitz-Einzelmeisterschaft;
- b) 20 Teilnehmer aus den Bezirken; jeder Bezirk stellt zwei Teilnehmer, die restlichen acht Teilnehmer werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl aufgeschlüsselt;
- c) so viele Freiplätze, dass die gesamte Teilnehmerzahl 26 nicht überschreitet.

(3) ¹Die Erstplatzierten der Blitz-Einzelmeisterschaft sind, entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss, berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbunds, an der Deutschen Meisterschaft im Blitzschach (DBlitzEM) teilzunehmen.



Die Wettkampf- und Turnierordnung

§ 31 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Blitz (WFEM – Blitz)

(1) ¹Bis 14 Teilnehmerinnen wird ein Doppel-Rundenturnier, bis 30 Teilnehmerinnen ein einfaches Rundenturnier, bei mehr als 30 Teilnehmerinnen im Gruppen-System mit Vor- und Endrunde gespielt. ²In der Vorrunde werden etwa gleich starke Gruppen mit jeweils 8-12 Spielerinnen nach einer aktuellen DWZ-Liste gebildet (z.B. Gruppe 1: Spieler 1, 6, 7, 12; Gruppe 2: Spieler 2, 5, 8, 11; Gruppe 3: Spieler 3, 4, 9, 10). ³Aus jeder Gruppe steigen gleich viele Spielerinnen in die Endrunde auf. ⁴Die Endrunde wird mit 12 Spielerinnen als Rundenturnier ausgetragen. ⁵Die Punkte aus den Vorrundengruppen werden nicht übernommen. ⁶Die Siegerin erhält den Titel "Württembergische Blitzmeisterin 20..". ⁸Die Erstplatzierten sind entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss berechtigt, an der Deutschen Meisterschaft der Frauen im Blitzschach (DBlitzEM-F) teilzunehmen.

(2) ¹Die Frauen-Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich direkt im Anschluss an die Blitz-Einzelmeisterschaft ausgetragen. ²Es wird ein Rundenturnier gespielt. ³Bezüglich der Aufstellung, dem Einsatz von Gastspielerinnen und dem Verfahren bei Punktgleichheit gilt § 17 (2) bis (4).

§ 32 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Schnell (WMM – Schnell)

(1) ¹Die Meisterschaft wird nach Schweizer-System gespielt. ²Die Meisterschaft ist offen für Vereinsmannschaften die aus Spielern mit Spielberechtigung in Württemberg bestehen, Spielgemeinschaften sind nicht gestattet. ³Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern und bis zu vier Ersatzspielern. ⁴Weitere Details regelt die Ausschreibung.

(2) ¹Die Mannschaftsmeldung ist vor Beginn der Meisterschaft in festgelegter Reihenfolge abzugeben. ²Die Reihenfolge kann während der Meisterschaft nicht geändert werden.

(3) ¹Die Siegermannschaft erhält den Titel "Schnellschach-Mannschaftsmeister von Württemberg 20..".

(4) ¹Es wird ein Organisationsbeitrag erhoben, der zur Finanzierung der Organisationskosten und des Preisfonds dient. ²Der Verband garantiert Preise für die drei Erstplatzierten.

§ 33 Württembergische Einzelmeisterschaft – Schnell (WEM – Schnell)

(1) ¹Die Schnellschachmeisterschaft wird als Einzelmeisterschaft in einer Gruppe nach Schweizer System gespielt. ²Sie ist offen für alle Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Verein oder eine Schachabteilung im SVW oder im Badischen Schachverband.

(2) ¹Es wird ein Startgeld erhoben, das zur Finanzierung der Organisationskosten und des Preisfonds dient. ²Der Verband garantiert drei erste Preise. ³Die Turnierausschreibung erfolgt durch den Veranstalter jeweils rechtzeitig und legt einen Meldeschlusstermin fest.

(3) ¹Der bestplatzierte Spieler mit einer Spielberechtigung im SVW erhält den Titel "Württembergischer Schnellschachmeister 20..". ²Die besten Spieler mit einer Spielberechtigung im SVW sind, entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss, berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbunds, an der nächsten Deutschen Meisterschaft im Schnellschach (DSEM) teilzunehmen.

§ 34 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft – Schnell (WFEM – Schnell)

(1) ¹Die Württembergische Frauen-Schnellschachmeisterschaft wird jährlich ausgerichtet und kann in einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Herren-Schnellschachmeisterschaft durchgeführt werden. ²Spielerinnen, die keine aktive Spielberechtigung im SVW haben, werden nicht berücksichtigt (Preise, Wertung, Titel, Qualifikation).



Die Wettkampf- und Turnierordnung

(2) ¹Die bestplatzierte württembergische Spielerin erhält den Titel "Württembergische Schnellschachmeisterin 20..".

VII Anhang

§ 35 Befristete Änderungen

VIII Historie

Erw. Präsidiumssitzung am 08.02.2025 geändert und damit gültig:

- § 8 Spielweise und Spielregeln (2) geändert;
- § 12 Mannschaftsmeldung (2) redaktionell geändert;
- § 12 Mannschaftsmeldung (4) geändert;
- § 13 Mannschaftsmeldung (1) und (2) geändert;
- § 19 Württembergische Einzelmeisterschaft – Kandidatenturnier (WEM-KT) (1) geändert;
- § 27 Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP) (1) geändert.

Erw. Präsidiumssitzung am 20.07.2024 geändert und damit gültig:

- § 11a Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung, Sonderregelung im Übergangsjahr 2023/24 entfernt;
- § 12 Mannschaftsmeldung (3) geändert;
- § 26 Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP) (1) & (2) geändert;
- § 29 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft – Blitz (WMM-Blitz) (2) geändert.

Erw. Präsidiumssitzung am 03.02.2024 geändert und damit gültig:

- Vor § 18 Hinweis entfernt;
- § 18 Württembergische Einzelmeisterschaft – Masters (WEM-M) Württembergische Einzelmeisterschaft – Masters (WEM-M) neugefasst
- § 23 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaften (WFEM) (1) geändert;
- § 26 Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP) (2), (3) & (6) geändert
- § 27 Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP) (2) geändert
- § 28 Anzuwendende Regeln (2) geändert

Verbandstag 17.06.2023, geändert:

- § 11 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1) & (2) geändert;
- § 11a Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung, Sonderregelung im Übergangsjahr 2023/24 neu eingefügt;
- Vor § 18 Hinweis eingefügt.

Verbandstag 19.06.2021, geändert:

- § 4 Schiedsrichter (2) geändert;
- § 4 Schiedsrichter (6) neu eingefügt;
- § 5 Spielberechtigung, komplett geändert und SBO eingefügt;
- § 6 Teilnahmeberechtigung neu eingefügt;
- § 9 Ausrichtung und Durchführung der Turniere – Turnierregeln (2), eingefügt;
- § 11 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1a) neu eingefügt;



Die Wettkampf- und Turnierordnung

- § 14 Durchführung der Wettkämpfe (7) geändert;
- § 16 Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM) (2) neu eingefügt;
- § 21 Württembergische Einzelmeisterschaft – Junioren U25 (WEM-U25) (1) geändert.

Erw. Präsidiumssitzung am 06.02.2021 geändert und damit gültig:

- § 4 Schiedsrichter (6) neu eingefügt;
- § 5 Spielberechtigung, komplett geändert und SBO eingefügt;
- § 6 Teilnahmeberechtigung neu eingefügt;
- § 36 aufgrund der Absage der Saison 20/21 gestrichen.

Verbandsspielausschuss 07.01.2021, redaktionell geändert:

- § 2 Spielleitung – Zuständigkeit
- § 3 Spielleitung – Aufgaben
- § 4 Schiedsrichter
- § 9 Ausrichtung und Durchführung der Turniere – Turnierregeln
- § 35 gestrichen, da die Frist für dessen Dauer am 31.12.20 abgelaufen ist.

Erw. Präsidiumssitzung am 03.10.2020 geändert und damit gültig:

- § 11 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1a) neu eingefügt;
- § 35 Befristete Änderungen neu eingefügt;

Erw. Präsidiumssitzung am 04.07.2020 geändert und damit gültig:

- § 8 Spielweise und Spielregeln neu eingefügt;
- § 16 Württembergische Senioren-Mannschaftsmeisterschaften (WSMM) (2), neu eingefügt;
- § 35 Befristete Änderungen neu eingefügt;

Verbandsspielausschuss 19.05.2020, redaktionell geändert:

- § 1 Spielbetrieb (3), (5), (6) und (7).

Erw. Präsidiumssitzung, 01.02.2020, geändert:

- § 21 Württembergische Einzelmeisterschaft – Junioren U25 (WEM-U25) (1).

Verbandstag 29.06.2019, geändert:

- § 4 Turnierleitung (1) & (2);
- § 5a Spielgemeinschaften (1) & (2);
- § 9 Mannschaftsmeldung (1), (2) & (3);
- § 11 Durchführung der Wettkämpfe (3);
- § 12 Punktwertung (3) & (4);
- § 15 Internationales Meisterturnier (5) & (9);
- § 16 Kandidatenturnier (1);
- § 17 Offenes Turnier (1) & (2);
- § 20 Württembergische Frauen Einzelmeisterschaft (4);
- § 23 Württembergischer Mannschaftspokal (1) & (3);
- § 24 Württembergischer Einzelpokal (4) & (5);
- § 25 Anzuwendende Regeln (1);
- § 28 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft-Blitz (1)
- § 29 Württembergische Mannschaftsmeisterschaft-Schnell (neu eingeführt)
- § 31 Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft-Schnell (3).

Erweitertes Präsidium 14.07.2018, redaktionell geändert und damit gültig:

- Neue Turnierbezeichnungen (auch in Kurzform) eingefügt;



Die Wettkampf- und Turnierordnung

Verbandstag 30.06.2017, geändert:

- § 1 Spielbetrieb (3);
- § 2 Spielleitung (1);
- § 5 Spielberechtigung (3);
- § 5a Spielgemeinschaften (2) & (5);
- § 8 Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1) & (4);
- § 9 Mannschaftsmeldung (2);
- § 11 Durchführung der Wettkämpfe (7), neu eingeführt, (5);
- § 12 Punktwertung (2);
- § 15 Internationales Württembergisches Meisterturnier, neu eingeführt;
- § 16 Kandidatenturnier (1), (4) & (5);
- § 17 Offenes Württembergisches Turnier, neu eingeführt;
- § 18 Juniorenmeisterschaft neu eingeführt;
- § 20 Senioreneinzelmeisterschaft, komplett überarbeitet.

Verbandstag 13.06.2015, geändert:

- § 9 Mannschaftsmeldung (3) & (4);
- § 11 Durchführung der Wettkämpfe (5)